



Beitragsordnung des „Airbrush-Fachverband“

Die Beitragsordnung regelt die Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verband. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Beitragspflicht

Alle Mitglieder des Verbands mit Ausnahme der Ehrenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 2 Beitragsgruppen

Die Erhebung der Beiträge erfolgt in folgenden Beitragsgruppen:

Ordentliche Mitglieder	Netto-Jahresumsatz unter 500.000 €	500 €/ Jahr
	Netto-Jahresumsatz über 500.000 €	1000 €/ Jahr
Korrespondierende Mitglieder	umsatz-/einkommensunabhängig	80 €/ Jahr
Ehrenmitglieder		beitragsfrei

§ 3 Beitragserhebung

Ordentliche Mitglieder sind verpflichtet, auf dem Aufnahmeantrag eine der Umsatzkategorien im Wege der Selbsteinschätzung anzukreuzen. Maßgeblich ist der Netto-Jahresumsatz des Vorjahres. Bei der Einstufung sind die Umsätze von Zweigniederlassungen, Filialen oder unselbständigen Abteilungen einzubeziehen. Sofern keine Angabe erfolgt, wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 1000 Euro in Rechnung gestellt. Die Eingruppierung ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht.

§ 4 Meldungspflicht

Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Veränderungen, die zu einer anderen Beitragskategorie führen, nach Erhalt der Jahresrechnung innerhalb der darin angegebenen Frist mitzuteilen. Unterjährige Veränderungen bleiben unberücksichtigt.

§ 5 Beitragsprüfung

Wird die Höhe des Mitgliedsantrags angezweifelt, kann das Mitglied einen Nachweis erbringen (z.B. Steuerberater/Finanzamt). Es reicht der Nachweis, ob die Bemessungsgrenze unter- oder überschritten wird. Ansonsten hat das Mitglied die Möglichkeit, seine Mitgliedschaft zu kündigen bzw. seinen Antrag zurückzuziehen. Differenzbeträge sind ggf. für das laufende Beitragsjahr nachzuzahlen.

§ 6 Beitragsermäßigung

Im Einzelfall ist der Vorstand berechtigt, eine Beitragsermäßigung für einzelne Mitglieder einzuräumen. Die Ermäßigung ist zu begründen.

§ 7 Förderbeiträge

Alle Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen den Verband mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.



§ 8 Beitragsjahr

Ein Beitragsjahr umfasst den Zeitraum von 12 Monaten ab dem auf das Eintrittsdatum folgenden Quartal (Folgejahre der Mitgliedschaft entsprechend).

§ 9 Fälligkeit

Bei Eintritt wird der gesamte Jahresbeitrag für das Beitragsjahr sofort fällig. Im Einzelfall kann der Vorstand eine Stückelung des Jahresbeitrages auf das Beitragsjahr gewähren.

§ 10 Zahlung

Die Beitragszahlung erfolgt gemäß Angabe in Aufnahmeantrag bzw. Beitragsrechnung.

§ 11 Zahlungsverzug

Bei nicht termingerechter Beitragszahlung können Beitreibungsgebühren erhoben werden, deren Höhe im Ermessen des Vorstandes liegt und per Beschluss durch den Vorstand festgesetzt wird.

§ 12 Austritt

Bei Austritt aus dem Verband während des Beitragsjahres wird gleichwohl der volle Jahresbeitrag geschuldet.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.11.2009 in Kassel.

Geändert auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 23.10.2010 in Norderstedt.